

Corona-Update: Information Nr. 44 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 9.3.2021

Nachdem das Land Schleswig-Holstein am 6.3.2021 eine neue Landesverordnung beschlossen hat, informiert die Landeskirchliche Beauftragte, Pastorin Claudia Bruweleit, über die aktuellen Regeln, auch was kirchliche Angebote angeht. So ist beispielsweise Konfirmandenunterricht weiterhin nicht im Präsenz-Format gestattet.

Wir leiten unten ihre Information weiter und weisen gleichzeitig darauf hin, dass für die Stadt Flensburg derzeit wegen der relativ hohen Inzidenzzahl (aktuell 96) zum Teil abweichende Regeln gelten. So sind in Flensburg zum Beispiel bis zum 14. März Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum zu privaten Zwecken nur mit Personen des eigenen Haushalts und einer Person eines weiteren Haushalts erlaubt. Die Regelungen, die abweichend von der Landesverordnung für Flensburg gesondert gelten, sind in der Allgemeinverfügung der Stadt geregelt und zu finden unter <https://www.flensburg.de/Regelungen>.

Bezüglich der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung schreibt Pastorin Claudia Bruweleit:

"Sehr geehrte Pröpstinnen und Pröpste, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat am 6.3. eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung, in Kraft vom 8. bis zum 28. März 2021, beschlossen. Darin werden Lockerungen der bisherigen Beschränkungen umgesetzt.

Sie finden den Verordnungstext unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306_Corona-Bekaempfungsverordnung.html

So gilt für die Kontaktbeschränkungen (§2):

Im privaten und im öffentlichen Raum darf man sich alleine, mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes zu insgesamt höchstens fünf Personen treffen. Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt, auch Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI zählen nicht mit.

Für die Kirche bleibt es bei Gottesdiensten und Bestattungen (§13 Absatz 1) unverändert, also bis zu 50 Personen innen, 100 Personen draußen dürfen mit qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung zusammenkommen unter den geltenden Abstands- und Hygieneregeln, ein Hygienekonzept ist zu erstellen und die Kontaktdaten sind zu erfassen. Die liturgisch leitende Person darf ohne Mund-Nasen-Schutz agieren. Gemeindegang ist untersagt. Gottesdienste mit mehr als 10 Personen (außer Trauerfeiern) sind vorab dem Gesundheitsamt anzuzeigen, jedoch ist dieses für die Nordkirche bereits ein für allemal durch das Landeskirchenamt erfolgt. Bitte vermeiden Sie unbedingt, dass Kirchengemeinden selbst mit Hygienekonzepten oder Fragen (z.B. zu Teilnehmerzahlen bei Beerdigungen) an die Gesundheitsämter herantreten! Die Kenntnis über die Rechtslage ist leider sehr unterschiedlich.

Neu ist jedoch, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII als Präsenzveranstaltung mit bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer festen Gruppe zulässig sind (§16 Absatz 1). Da die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach §75 SGB VIII Abs. 3 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, gilt dieses für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, also u.a. für Jugendgruppen, Jungschar etc.

Die Träger haben nach Maßgaben von §4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. In der Begründung wird deutlich gemacht, dass es sich um eine behutsame Öffnung handelt und nur erlaubt ist, „sofern und soweit sie aus dringenden Kinderschutzgesichtspunkten erforderlich“ sind. Anknüpfungspunkt für die Erlaubnis in Präsenz von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe der Nordkirche als Trägerin i.S.d. § 75 Abs. 3 SGB VIII ist also immer, dass sie aus dringenden Kinderschutzgesichtspunkten erforderlich sind. Dies müsste dann für jedes Angebot gesondert geprüft und begründet werden. (Dringlichkeit im Blick auf das Kindeswohl könnte z.B. sein, autoaggressiven oder depressiven Tendenzen gegenzusteuern oder Selbstwirksamkeit zu vermitteln gegen Ohnmachtsgefühle.)

Möglicherweise werden die Handlungsempfehlungen der Nordkirche entsprechend angepasst - achten Sie bitte auf entsprechende Aktualisierungen unter www.nordkirche.de/aktuell .

Außerschulische Bildungsveranstaltungen:

Konfirmandenunterricht und Jugendleitercard-Lehrgänge sind, anders als die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §16 Corona-Bekämpfungs-Verordnung, explizit nicht in Präsenz gestattet, sondern nur digital, da sie als „Außerschulische Bildungsarbeit“ unter §12a der Corona-Bekämpfungsverordnung subsumiert werden.

Einzelunterricht (als außerschulische Bildungsveranstaltung) ist nun wieder möglich (§12a), hier wird vor allem an Musikschulen gedacht. Dabei ist jedoch (außer bei Einzelunterricht unter freiem Himmel) eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch Erste-Hilfe-Kurse sind wieder möglich (§12a Abs. 2 Punkt 5)

Weitere Öffnungsschritte betreffen die Kirchen nur am Rande:

Der Einzelhandel darf wieder öffnen, aber nur je eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche zur Zeit einlassen (bzw. für die Verkaufsfläche, die 800qm Fläche übersteigt, nur eine Person pro 20 qm). (§8)

Körpernahe Dienstleistungen in Massagepraxen, Tattoo-Studios etc. dürfen unter strengen Hygieneauflagen erbracht werden

(§9)

Museen, Archive und Bibliotheken dürfen öffnen (§10), jedoch nur für 1 Person auf je 10 qm Fläche drinnen bzw. auf 20 qm Fläche draußen.

Sport ist mit Personen des eigenen Hausstandes oder einer weiteren Person gestattet, draußen bei Sportarten ohne Körperkontakt in Gruppen mit bis zu 10 Personen oder, sofern es Kinder unter 14 Jahren sind, draußen in festen Gruppen mit bis zu 20 Personen unter Aufsicht eines Übungsleiters/ einer Übungsleiterin.

In Einrichtungen der Pflege sind, sofern alle Bewohnerinnen und Bewohner gegen das Corona-Virus geimpft sind und 14 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind, wieder Gruppenangebote möglich. Diese Regelung erleichtert es nun, Andachten in Alten- und Pflegeheimen zu halten - selbstverständlich in enger Absprache mit der Einrichtungsleitung.

Für Fragen stehe ich Ihnen, den Pröpstinnen und Pröpsten sowie den Kirchenkreisverwaltungsämtern und Hauptbereichsleitungen, sehr gern zur Verfügung. Juristische Fragen richten Sie bitte wie gewohnt an Frau Nicole Lenschow im Landeskirchenamt: Nicole.lenschow@lka.nordkirche.de . Anfragen aus den Kirchengemeinden sind bitte auf dem Dienstweg über die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.

Mit freundlichen Grüßen Claudia Bruweleit"